

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **33 (1986)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schutzräumen für Kulturgüter heute in den meisten Kantonen in formeller Hinsicht nicht mehr problematisch. Um die Aufgabe und gewisse Punkte, welche manchmal zu unterschiedlichen Interpretationen Anlass gaben, zu erleichtern, wird das BZS die Richtlinien vom 1. August 1978 über Bewerber um einen Bundesbeitrag an die Erstellung von Schutzräumen für Kulturgüter überarbeiten. Die neuen Richtlinien sollen sich eng an die TWP 1984 anlehnen. Sie sollen bereits Ende dieses Jahres in Kraft gesetzt werden können.

Das BZS freut sich, dass die Kantone im Bereich des Baus von Schutzräumen für Kulturgüterschutz in den zwei letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen haben. Als Zeugnis dafür wertet das BZS, dass über zwanzig Schutzräume gebaut worden sind und dreiundzwanzig derzeit im Bau stehen.

4. Schlussbemerkungen

In den meisten Kantonen befindet sich der Kulturgüterschutz in einer erfreulichen Entwicklung. Die Verantwortlichen auf den verschiedenen Stufen sind sich der Bedeutung ihrer Aufgabe bewusst. Sie wissen, dass ein wirksamer Kulturgüterschutz bereits heute vorbereitet werden muss.

Klarheit über den Umfang der Aufgabe wird das schweizerische Verzeichnis der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung bringen, das im September 1985 den kantonalen Verantwortlichen für Kulturgüterschutz zur Stellungnahme unterbreitet wor-

Kulturgüter nach dem Haager Abkommen/ BG 1966

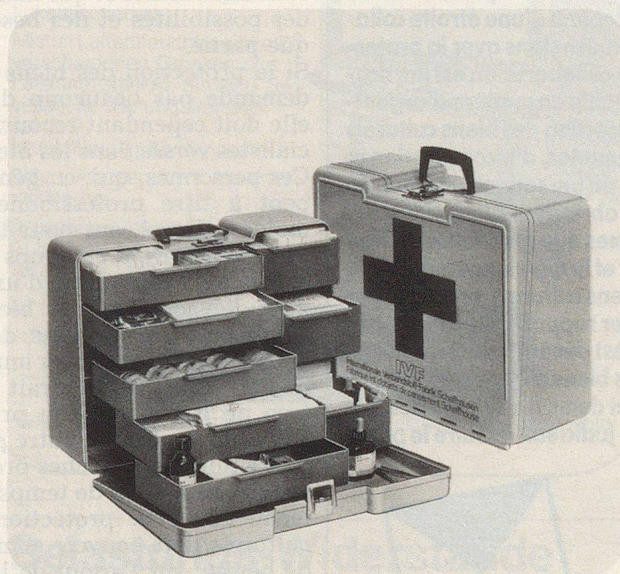
- Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler
- Archäologische Stätten
- Gruppen von Bauten von historischem oder künstlerischem Interesse
- Kunstwerke
- Manuskripte und Bücher
- Wissenschaftliche Sammlungen
- Archivalien
- Bibliotheken
- Museen
- Bergungsorte
- Denkmalzentren usw.

den ist. Das Verzeichnis wird gegenwärtig aufgrund deren Bemerkungen überarbeitet und anschliessend in eine ordentliche Vernehmlassung gehen, bevor es dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet wird. In der Zwischenzeit hält sich das BZS bezüglich Subventionen an das provisorische Verzeichnis und kann somit eine kontinuierliche Entwicklung des Kulturgüterschutzes gewährleisten. ▣



Alles für die Erste Hilfe

in Industrien, öffentlichen Betrieben, Sanitätsposten und Krankenwagen



Verbandkoffer

- Schaffhauser Watte ● RHENA-Gazebinden
- RHENA elastische Binden ● Verbandpäckchen
- Dreieck- und Vierecktücher
- Absorptionsverbände ● Schnellverbände
- Verbandkoffer

Dieses Material sowie speziell zusammengestellte Sortimente für den Katastrophenfall liefert Ihnen die IVF jederzeit in erstklassiger Qualität und zu vorteilhaften Bedingungen.

Verlangen Sie nähere Auskunft: Tel. 053 2 02 51

Wir dienen dem Kranken wie dem Gesunden.

Internationale Verbandstoff-Fabrik Schaffhausen
8212 Neuhausen am Rheinfl

